

012 K 007/23



## AMTSGERICHT LÜDENSCHIED

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 13. Mai 2024, 9:00 Uhr,**  
**im Amtsgericht Lüdenscheid, Dukatenweg 6, EG, Saal 29**

die im Grundbuch von Schalksmühle Blatt 67  
eingetragenen Grundstücke  
Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis

Gemarkung Schalksmühle, Flur 11, Flurstück 326, Gebäude- und Freifläche,  
Birkenweg 14 -763 qm-  
Gemarkung Schalksmühle, Flur 11, Flurstück 573, Gebäude- und Freifläche,  
Birkenweg 14 -102 qm-

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein eigengenutztes I-geschossiges Einfamilienhaus (EG mit UG je 1/2 geschossig versetzt) mit 2 Pultdächern. Die Wohnflächen betragen im EG ca. 96 qm und im UG ca. 62 qm. Baujahr ca. 1969

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.08.23 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG

hinsichtlich Flurstück 326 auf **169.000,-€** und

hinsichtlich Flurstück 573 auf **7.000,-€** festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Lüdenscheid, 01.03.2024